

Satzung

des Bernburger Schützenvereins

§ 1 Name

1. Der Verein führt den Namen „Bernburger Schützenverein“. Er sieht sich in der Rechtsnachfolge der „Bernburger Privilegierten Schützengilde 1686“ und des „Verein ehemaliger Jäger und Schützen Bernburg und Umgebung 1925“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“

§ 2 Sitz

1. Der Verein hat seinen Sitz in Bernburg. Gerichtsstand ist das zuständige Amtsgericht. Die Geschäftssadresse ist die Adresse des Präsidenten.

§ 3 Zweck und Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist es den Schießsport zu pflegen, die Jugend für diesen Sport zu begeistern und die Traditionen zu erhalten.
2. Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung des Schießsports in Form von Training und schießsportlicher Weiterbildung, durch intensive Jugendarbeit zur Förderung des Nachwuchses und durch die Pflege und Wahrung des Schützenbrauchtums als wertvollen Bestandteil des Volkslebens.
3. Eine Änderung des Vereinszwecks ist mit der gleichen Mehrheit zu beschließen, wie eine Satzungsänderung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Der jährlich zu zahlende Beitrag darf nicht rückerstattet werden.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.
9. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
3. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung und die Ordnungen des Vereins, sowie die jeweils geltenden schießsportlichen Regeln und Bestimmungen an.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
5. Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären. Er wird zum Ende des Kalenderjahres, indem der Austritt erklärt wird, wirksam. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet der Ansprüche des Vereins (außer bei Tod) auf rückständige Beitragsforderungen, oder dem Verein gehörende Materialien. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen und Spenden ist ausgeschlossen.
6. Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

Ausschlussgründe sind:

- a. Wenn das Mitglied mindestens 6 Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist.
- b. Aus wichtigen, die Vereinsdisziplin betreffenden Gründen.

7. Dem Auszuschließenden ist vor der Entschlussfassung eine Anhörung zu gewähren.

§ 5 Beiträge

1. Es werden eine einmalige Aufnahmegebühr und ein regelmäßiger Jahresbeitrag erhoben.
2. Bis 31.03. des Kalenderjahres ist mindestens die Hälfte des Jahresbeitrages zu entrichten. Der gesamte Beitrag ist bis spätestens zum 30.06. des laufenden Jahres zu begleichen.
3. Über die Höhe der Beträge bestimmt die Mitgliederversammlung.
4. Ist ein Mitglied länger als 6 Monate mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand, endet seine Mitgliedschaft automatisch. Das Mitglied wird über den Ausschluss informiert.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift und muss die Tagesordnung enthalten. Ist eine E-Mail Adresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte E-Mail Adresse erfolgen.

2. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist stets beschlussfähig.
3. Die Versammlung wird, soweit nichts anderes beschlossen wird, von einem Vorstandsmitglied geleitet.
4. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.
5. Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen/Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
6. Soweit keine anderen Mehrheiten gesetzlich oder in dieser Satzung vorgeschrieben sind, genügt für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
7. Vollmachten oder Stimmboten sind unzulässig.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 4 bis 6 Personen.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
3. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 4 Jahren bestellt. Sie bleiben jedoch auch darüber hinaus bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
4. Vorstehende Regelungen gelten auch für die geborenen Liquidatoren entsprechend.

§ 9 Auflösung

1. Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bernburg, die es ausschließlich für die Förderung des Schießsports zu verwenden hat.

§ 10 Schlussabstimmung

1. Die Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft
2. Gleichzeitig verlieren die Satzung vom 07.01.1991 und die Satzungsänderung vom 24.01.1995 ihre Gültigkeit.
3. Der Verein ist im Vereinsregister unter der Nr.: VR 35170 am Amtsgericht Stendal eingetragen.

Bernburg, den 21. Januar 2011